

39. 1. Muß der Ehemann das Urteil in einem Rechtsstreit, der wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit gegen die Ehefrau allein geführt worden ist, gegen sich gelten lassen, wenn er der Art ihrer Verteidigung gegen die Klage zugestimmt hatte?

2. Müssen der Ehemann und die gemeinsamen Abkömmlinge einen solchen durch den Tod der Ehefrau unterbrochenen Rechtsstreit als Beteiligte an der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufnehmen?

3. Kann der überlebende Ehemann in diesem Verfahren auf Leistung in Anspruch genommen und muß ihm dann die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaßbestand bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorbehalten werden?

BGB. §§ 1459, 1489. BPD. § 239.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Juni 1935 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)
w. B. u. Gen. (Rl.). IV 43/35.

- I. Landgericht Krefeld-Urdingen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 21. September 1911 verstarb in Arefeld kinderlos die Ehefrau B. Alleinerbin wurde auf Grund eines Erbvertrags vom 17. Juli 1908 die Ehefrau G. daselbst. Gegen sie machte der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Mit der im Mai 1912 erhobenen Klage verlangte er u. a. Zahlung eines der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils entsprechenden, der Höhe nach noch zu ermittelnden Betrages, mindestens aber von 100000 Mark. Sein Anspruch wurde vom Landgericht durch Urteil vom 19. Oktober 1912 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein; das Rechtsmittel wurde jedoch, nachdem B. verstorben war und die jetzigen Kläger an seiner Stelle den Rechtsstreit aufgenommen hatten, vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 19. Dezember 1927 zurückgewiesen mit dem Zusatz, daß der Klagenanspruch insoweit für begründet erklärt werde, als er auf Herausgabe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gerichtet sei, daß gewisse Gegenforderungen zu berücksichtigen seien und daß die Zahlung nur Zug um Zug gegen Herausgabe bestimmter Gegenstände zu erfolgen habe. Die Revision der Beklagten hiergegen hatte keinen Erfolg (Urt. des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1928 IV 90/28).

In dem angefloffenen Bettragsverfahren verurteilte das Landgericht die Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung zur Zahlung von 35900,61 RM. nebst Zinsen. Hiergegen legte diese Berufung ein, der sich die Kläger angeschlossen. Bevor darüber entschieden wurde, verstarb im Mai 1933 die verklagte Ehefrau G. Sie hatte mit ihrem Ehemann in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, die nach ihrem Tode zwischen dem Witwer und den gemeinsamen Abkömmlingen, den heutigen Beklagten, fortgesetzt wurde. Die Kläger luden daher nunmehr diese als Beteiligte an der fortgesetzten Gütergemeinschaft, den Witwer auch als Alleinerben der Verstorbenen kraft Erbvertrags, zur Aufnahme des Rechtsstreits. Durch Zwischenurteil erklärte das Oberlandesgericht sie hierzu für verpflichtet. In der letzten mündlichen Verhandlung beantragten die Kläger die Verurteilung des verklagten Witwers zur Zahlung von 47869,48 RM. nebst Zinsen sowie zur Duldung der Zwangsvollstreckung für diese Beträge in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft und den Nachlaß der Ehefrau G. sowie die Verurteilung der Kinder zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, hilfsweise zur Zahlung als Gesamtschuldner neben ihrem Vater, während die Be-

klagten um Abweisung der Klage, hilfsweise aber um Verurteilung nur unter Vorbehalt der Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß haten. Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage sämtliche Beklagte zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen eines Betrages von 31707,51 RM. nebst Zinsen in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft der Eheleute G., den verklagten Witwer außerdem zur Zahlung dieses Betrages zu Händen des Testamentsvollstreckers verurteilt, ihm aber insoweit die Beschränkung seiner Haftung auf das Gesamtgut der Gütergemeinschaft in dem Bestande vorbehalten, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehabt habe. Auf die Revision der Beklagten wurde die Verurteilung des verklagten Witwers G. zur Duldung der Zwangsvollstreckung gestrichen. Aufrechterhalten blieb dagegen seine Verurteilung zur Zahlung unter Beschränkung seiner Haftung auf das Gesamtgut in dem Bestande, den es beim Eintritt der Gütergemeinschaft hatte. Die verklagten Kinder G. wurden zur Duldung der Zwangsvollstreckung nur wegen der Forderung verurteilt, zu deren Zahlung ihr Vater verurteilt wurde. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Gründe:

... Stattgegeben ist der Klage nur insoweit, als die Kläger den zunächst gegen die Ehefrau G. geltend gemachten Pflichtteilsanspruch ihres Erblassers nach deren Ableben gegenüber den heutigen Beklagten als Beteiligten an der seitdem zwischen diesen bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft weiterverfolgt haben.

a) Die Revision rügt hier zunächst, daß die Beklagten insoweit entgegen der Entscheidung des Oberlandesgerichts in seinem Zwischenurteil zur Aufnahme des Rechtsstreits nicht verpflichtet gewesen seien. Die Klage kann jedoch keinen Erfolg haben. Beim Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft geht das bisherige eheliche Gesamtgut aus der Gemeinschaft der Ehegatten in die Gemeinschaft des überlebenden Ehegatten und der anteilsberechtigten Abkömmlinge über. Darin liegt eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 239 ZPO., zwar nicht für jeden Rechtsstreit, da es sich anders als bei der Erbfolge nicht um einen Übergang des ganzen Vermögens handelt, wohl aber für einen solchen, der mit Wirkung für und gegen das Gesamtgut geführt wird, nämlich so, daß, wenn er noch zu Lebzeiten beider Ehegatten mit der Verurteilung eines von ihnen zu einer

Leistung endet, damit das Bestehen einer entsprechenden Gesamtgutsverbindlichkeit auch dem anderen gegenüber feststeht. Unter dieser Voraussetzung gilt das auch für einen Rechtsstreit, an dem lediglich die Ehefrau als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist, und nicht etwa bloß für solche Prozesse, die von dem Ehemann als Kläger oder Beklagtem geführt werden.

Als Rechtsnachfolger des verstorbenen Ehegatten im Sinne des § 239 B.D., gleichviel ob es der Ehemann oder die Ehefrau war, ist hierbei in erster Reihe der überlebende Ehegatte anzusehen, in dessen Hand während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Verwaltung des Gesamtgutes samt der Verfügungsbefugnis liegt und der bei allen Gesamtgutsverbindlichkeiten allein persönlicher Schuldner ist. Neben ihm kommen aber auch die anteilsberechtigten Abkömmlinge in Betracht, die — wie während der Ehe die Ehefrau — das Gesamtgut in größerem oder geringerem Umfange mitnutzen und in begrenztem Maße schon während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft, zu gleichem Recht aber nach deren Beendigung bis zur Auseinandersetzung an dessen Verwaltung mitbeteiligt sind und die deshalb — ebenso wie während der ehelichen Gütergemeinschaft die Ehefrau neben dem Manne — wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit neben dem überlebenden Ehegatten mitverklagt werden können. Auch sie sind daher zur Aufnahme des Rechtsstreits gemäß § 239 B.D. befugt und zum mindesten in der Beklagtenrolle auf Verlangen des Prozeßgegners auch verpflichtet. Das muß selbst dann gelten, wenn bis zur Unterbrechung des Verfahrens nur ein Ehegatte im Prozesse war. Denn mit dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft ergibt sich für die Frage, ob der Rechtsstreit für oder gegen sämtliche Genossen der Gemeinschaft geführt werden soll oder nur für oder gegen den einen oder den anderen von ihnen, eine neue Lage, die einen besonderen Entschluß erfordert und ermöglichten muß.

Abzulehnen ist die Ansicht der Revision, daß bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau lediglich die anteilsberechtigten Abkömmlinge an deren Stelle in die fortgesetzte Gütergemeinschaft einträten, während der überlebende Ehemann nur seine bisherige Rechtsstellung hinsichtlich des Gesamtgutes behielte, so daß also höchstens die Abkömmlinge als Rechtsnachfolger der verstorbenen Frau angesehen werden könnten. Dem steht schon

im Wege, daß die Abkömmlinge nicht persönliche Schuldner der Gesamtgutsverbindlichkeiten werden, die Schulden der Frau waren, sondern daß auch für diese in der fortgesetzten Gütergemeinschaft allein der überlebende Ehegatte persönlich haftet. Dazu kommt, daß der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Rechtsstellung des überlebenden Ehemanns auch sonst nicht unberührt läßt. Vor allem geht es nicht wohl an, den Fall der Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau in dieser Hinsicht anders zu behandeln als den der Beendigung durch das Ableben des Ehemanns.

Die heutigen Beklagten sind hiernach vom Berufungsgericht mit Recht als zur Aufnahme des Rechtsstreits verpflichtet angesehen worden, wenn dieser bis zu seiner Unterbrechung durch den Tod der Ehefrau G. mit Wirkung für und gegen das eheliche Gesamtgut geführt worden war. Das hat das Oberlandesgericht bejaht, weil die Verstorbene den Prozeß mit Zustimmung ihres Mannes geführt habe. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bereits in RÜZ. Bd. 56 S. 73 ist dargelegt worden, daß das Urteil in einem von der Frau geführten Prozeß nicht bloß unter den Voraussetzungen der §§ 1450, 1452 und 1454 BGB. hinsichtlich des Gesamtgutes dem Manne gegenüber wirksam ist, sondern auch, wenn die Frau mit Zustimmung des Mannes gehandelt hat, und daß das nicht nur dann gilt, wenn die Frau geklagt hatte, sondern auch dann, wenn sie verklagt worden war. Daran ist festzuhalten. Dem Berufungsgericht ist ferner darin beizutreten, daß in dem zuletzt bezeichneten Falle diese Wirkung nicht nur dann eintritt, wenn der Mann von vornherein damit einverstanden war, daß die Klage statt gegen ihn oder gegen beide Ehegatten allein gegen die Frau gerichtet wurde, sondern auch dann, wenn der Mann bei einer ohne Zutun der Ehegatten gegen die Frau statt gegen den Mann oder gegen beide Ehegatten erhobenen Klage von dieser Kenntnis erlangt und der hier allein noch im Belieben der Beklagten stehenden Art der Einlassung auf die Klage zugestimmt hat. Denn dann kann der Ehemann nicht geltend machen, daß er selbst dem Anspruch an die Frau eine andere, wirksamere Verteidigung entgegengesetzt haben würde. Das eheliche Verhältnis rechtfertigt es, auch in einem solchen Fall dem Manne, obgleich er an dem Verfahren nicht förmlich beteiligt war, die Möglichkeit zu nehmen, nach Verlust des Rechtsstreits für seine Ehefrau den Streit zu neuer Entscheidung vor den Richter zu bringen, wenn

der Prozeßgegner die Beachtung des ergangenen Urteils von ihm fordert. Ein derartiges Einverständnis des Ehemanns G. mit der Verteidigung seiner Ehefrau gegenüber der gegen sie erhobenen Pflichtteilsklage konnte das Oberlandesgericht schließlich auch rechtlich unbedenklich, wie es getan hat, daraus entnehmen, daß jener den Prozeß bis zum Tode seiner Frau „instruiert und für sie geführt“ hat. Dagegen verschlägt nichts, daß es fälschlich geglaubt hat, hierbei auch den Umstand verwerten zu können, daß der Ehemann in dem Prozesse nicht den „Einwand der mangelnden Passivlegitimation“ erhoben habe, und daraus sogar sein Einverständnis mit der klageweisen Inanspruchnahme seiner Frau an seiner Statt für die Pflichtteilsforderung gefolgert hat, obschon doch die Ehefrau, was es auch sonst verkannt hat, für diese Schuld persönlich haftete und darum selbst unter allen Umständen verklagt werden konnte.

b) Auf Grund der hiernach mit Recht erzwungenen Aufnahme des Verfahrens durch die heutigen Beklagten als Genossen der fortgesetzten Gütergemeinschaft konnten diese für die gegen ihre Rechtsvorgängerin eingeklagte Pflichtteilsforderung in dem Umfang, aber auch nur in dem Umfang, in Anspruch genommen werden, in dem sie gerade als Beteiligte an der fortgesetzten Gütergemeinschaft für jene Schuld einzustehen hatten.

Bei dem verklagten Witwer bedeutet das, daß von ihm als persönlich haftendem Schuldner gemäß § 1489 Abs. 1 BGB. Zahlung des Pflichtteils verlangt werden konnte. Die Vorschrift des § 1459 BGB. brauchte hierfür entgegen der Meinung der Revision nicht herangezogen zu werden. Denn der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft bildet nach § 1489 Abs. 1 BGB. einen neuen selbstständigen Grund für die persönliche Schuldnerschaft des überlebenden Ehemanns bei den Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem ehelichen Gesamtgut verlangt werden konnte. Das ergibt nicht nur die allgemeine Fassung dieser Bestimmung, sondern es folgt auch daraus, daß in Abs. 2 das von Fällen die Rede ist, wo die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, also vorausgesetzt wird, daß sie in den anderen Fällen auch auf solche Weise erwächst. In sachlicher Hinsicht spricht für diese Auslegung die Erwägung, daß der überlebende Ehemann in der fortgesetzten Gütergemeinschaft als einziger persönlicher Schuldner an die Stelle der verstorbenen

Chefrau tritt, also nicht mehr wie bis dahin nur gesamtschuldnerisch neben einem anderen Schuldner verpflichtet ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der aus § 1459 BGB. herzuleitende Anspruch gegen den verklagten Witwer zur Zeit der Aufnahme des Verfahrens bereits verjährt war, was vom Berufungsgericht angenommen worden ist, mit Rücksicht auf die oben erörterte Wirksamkeit des gegen die verstorbene Ehefrau geführten Prozesses auch gegenüber dem Manne jedoch rechtlich bedenklich erscheint (vgl. Pland BGB. Bd. IV 1 4. Aufl. 1928 Anm. III 3e zu § 1459). Denn davon würde die aus § 1489 Abs. 1 BGB. erwachsene Forderung gegen ihn nicht berührt werden.

Die Haftung des verklagten Witwers aus § 1459 BGB. hätten die Kläger übrigens, da sie keine Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist, jenem also nicht als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau im Sinne des § 239 ZPO. obliegt, nur im Wege einer Klagänderung geltend machen können, von der zweifelhaft sein konnte, ob sie ohne Zustimmung des Beklagten zulässig war (Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 Art. 9 Nr. III 2 und §§ 527, 529 Abs. 4 ZPO. a. F.; vgl. aber Stein-Jonas ZPO. Bem. I a. E. zu § 529). Die Kläger haben denn auch tatsächlich davon abgesehen, die Inanspruchnahme des verklagten Witwers auf § 1459 BGB. zu stützen.

Kam aber hiernach als Grundlage für dessen Verurteilung nur die Bestimmung des § 1489 Abs. 1 BGB. in Betracht, so mußte ihm, gleichviel ob der Anspruch aus § 1459 BGB. gegen ihn verjährt ist oder nicht, im gegenwärtigen Verfahren gemäß § 1489 Abs. 2 BGB. die Beschränkung seiner Haftung auf das Gesamtgut in dem Bestande vorbehalten werden, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hatte, wie das Berufungsgericht es getan hat. Die Kläger sind freilich dadurch nicht gehindert, zu versuchen, mit einer neuen auf § 1459 BGB. gestützten Klage eine Verurteilung des verklagten Witwers ohne solchen Vorbehalt zu erreichen.

Neben der Verurteilung zur Zahlung ist bei dem verklagten Witwer G. für eine Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wie das Berufungsgericht sie außerdem noch ausgesprochen hat, kein Raum. Denn zur Vollstreckung in das Gesamtgut genügt schon

jene Beurteilung. Eine besondere Pflicht zur Duldung dieser Zwangsvollstreckung aber, für die er keinen Anspruch auf den Vorbehalt der Beschränkung seiner Haftung auf den Gesamtgutsbestand zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hätte, liegt dem überlebenden Ehegatten nicht ob. Insofern muß die Klage daher in Abänderung des angefochtenen Urteils abgewiesen werden.

Innerhalb der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte bei den Gesamtgutsverbindlichkeiten der einzige persönlich haftende Schuldner (§ 1489 Abs. 3 BGB.). Die anderen Beteiligten sind nur verpflichtet, wegen dieser Forderungen die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu dulden. Bei den mitverklagten Kindern G. konnte daher nur eine dahingehende Beurteilung in Betracht kommen. Daß es eines solchen Urteils gegen sie, von der Beseitigung ihres etwaigen Widerspruchsrechts aus § 809 BPO. abgesehen, nur für die Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bedarf, stand dessen jetziger Erwirkung ebensowenig im Wege, wie es während der ehelichen Gütergemeinschaft gegenüber der Ehefrau der Fall gewesen wäre. Einer selbstständigen Verjährung unterliegt ein derartiger Duldungsanspruch überhaupt nicht; im übrigen übersieht die Revision bei ihrem Einwande, daß dieser Anspruch hier erst mit dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstanden ist. Andererseits reicht die Duldungspflicht der anteilsberechtigten Abkömmlinge niemals weiter als die Leistungspflicht des überlebenden Ehegatten. Den verklagten Kindern G. muß deshalb eine Erleichterung, die ihrem Vater hierbei etwa wegen der ihm vorbehaltenen Haftungsbeschränkung zufallen wird, ebenfalls zugute kommen. Ob gegen jenen ein gleicher Zahlungsanspruch aus § 1459 BGB. besteht, hinsichtlich dessen er eine solche Haftungsbeschränkung nicht geltend machen kann, darf auch für ihre Beurteilung nicht berücksichtigt werden, weil ebenso wie dieser Anspruch auch der entsprechende Duldungsanspruch gegen sie nicht Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits ist. Insofern muß daher das angefochtene Urteil auf die Revision hin ebenfalls abgeändert werden.

c) Waren die heutigen Beklagten zur Aufnahme des gegen die Ehefrau G. anhängig gemessenen Verfahrens verpflichtet, so mußten sie den Rechtsstreit auch in dem Stande übernehmen, in dem er sich bei der Unterbrechung durch den Tod der ursprünglichen Beklagten

befand. Insbesondere mußten ſie deßhalb auch die der Ehefrau gegenüber getroffene Entſcheidung über den Grund des eingeklagten Pflichtteilsanſpruchs gegen ſich gelten laſſen ſamt allen den Beſchränkungen, die ſich aus deren Rechtskraft für die Verteidigung ergaben. Sie konnten darum weder die Sachbefugnis der Kläger angreifen noch die Verjährungseinrede erheben noch mit Gegenforderungen aufrechnen, die ſchon die urſprüngliche Beklagte in dem Grundverfahren ohne Erfolg geltend gemacht hatte oder doch vorzubringen in der Lage geſeſen wäre. Dieſe Teile der Verteidigung der heutigen Beklagten hat das Berufungsgericht daher mit Recht als unbeachtlich zurückgewieſen. Die Rügen der Reviſion hierzu ſind unbegründet. Ihre Anſicht, auch die frühere Beklagte wäre durch das Grundurteil an der unbeſchränkten Vorbringung neuer Aufrechnungseinreden nicht verhindert geſeſen, iſt rechtsirrig (RGZ. Bd. 123 S. 7). Freilich hätte das Landgericht oder das Oberlandesgericht in dem Verfahren über den Grund des Anſpruchs auch ein Urteil unter Vorbehalt der Aufrechnung mit beſtimmten Gegenforderungen erlaſſen können; das haben dieſe Gerichte aber nicht getan, ſondern ſie haben über die damals vorgebrachten Aufrechnungseinreden entſchieden. Deßhalb war ein Zurückgreifen auf dieſe Verteidigungsmittel in dem ſpäteren Verfahren ausgeſchloſſen; ebensowenig aber konnten dort, weil die Aufrechnung den eingeklagten Anſpruch in ſeinem Grunde betrifft, neue Forderungen zur Aufrechnung geſtellt werden, die ſchon im Grundverfahren hätten vorgebracht werden können. Erſt recht konnte in dem Betragsverfahren die Sachbefugnis der Kläger nicht neu in Zweifel gezogen werden. . .